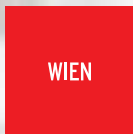


PFLEGE- FREISTELLUNG

... UND ANDERE DIENSTVERHINDERUNGEN
WIE BEHÖRDENWEGE, HOCHZEIT & CO



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien

Wann dürfen Sie der Arbeit fernbleiben?

Erkranken nahe Angehörige oder liegen andere wichtige und vom Gesetz anerkannte persönliche Gründe vor, dürfen Sie der Arbeit fernbleiben. Trotzdem bekommen Sie Ihr Entgelt.

In diesem Folder erfahren Sie, welche Voraussetzungen für die Pflegefreistellung („Pflegeurlaub“) und andere Dienstverhinderungen gelten.

Pflegefreistellung: Ein Familienmitglied erkrankt oder ein Kind muss betreut werden

Ein Recht auf Pflegefreistellung haben Sie in folgenden Fällen:

■ Ein naher Angehöriger erkrankt

Wenn Sie eine erkrankte nahe Angehörige oder einen erkrankten nahen Angehörigen pflegen müssen, haben Sie ein Recht auf Pflegefreistellung (Krankenpflegefreistellung).

Wichtig: Sie müssen nachweisen, dass die Pflege notwendig ist, und der erkrankte Angehörige muss mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Ausnahme: Ist Ihr leibliches Kind, Ihr Pflege- oder Wahlkind krank, ist kein gemeinsamer Haushalt erforderlich.

■ Ihre Kinderbetreuung fällt aus

Ihr Kind ist gesund, aber die Person, die Ihr Kind ständig

betreut, fällt aus schwerwiegenden Gründen aus. Auch in diesem Fall haben Sie ein Recht auf Pflegefreistellung (Betreuungsfreistellung). Ausfallsgründe sind z. B. Erkrankung oder Krankenhausaufenthalt der Betreuungsperson.

Es gilt: Handelt es sich um das leibliche Kind Ihres Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, ist ein gemeinsamer Haushalt erforderlich. Handelt es sich um Ihr leibliches Kind, Wahl- oder Pflegekind, ist kein gemeinsamer Haushalt erforderlich.

■ Ihr Kind muss ins Krankenhaus

Begleiten Sie Ihr unter 10-jähriges Kind bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Pflegefreistellung (Begleitungsfreistellung).

Wieder gilt: Handelt es sich um das leibliche Kind Ihres Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, ist ein gemeinsamer Haushalt erforderlich. Handelt es sich um Ihr leibliches Kind, Wahl- oder Pflegekind, ist kein gemeinsamer Haushalt erforderlich.

Bitte beachten Sie folgende Details

Welche Personen fallen unter den Begriff nahe Angehörige?

- Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten
- Kinder, Wahl- oder Pflegekinder
- Enkel und Urenkel
- Eltern, Groß- und Urgroßeltern
- Leibliche Kinder von Ehepartnern, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben

Was ist ein gemeinsamer Haushalt?

Ein gemeinsamer Haushalt liegt vor, wenn Sie mit Ihren nahen Angehörigen in einer Wirtschafts- und Wohngemeinschaft leben. Ein bloßes Nebeneinanderwohnen reicht nicht, wie z. B. in einer Studenten-WG. Die polizeiliche Meldung alleine ist nicht entscheidend.

Wann dürfen Sie wegen der notwendigen Pflege der Arbeit fern bleiben?

Sie müssen alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen haben, damit es nicht zu einer Arbeitsverhinderung kommt. Zumutbar ist beispielsweise, dass Sie versuchen, geeignete Verwandte für die Pflege Ihres Kindes einzusetzen, z. B. Opa oder Oma.

Wen müssen Sie informieren?

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber, und zwar so schnell es Ihnen möglich ist.

Wichtig ist auch: Sie müssen den Grund für Ihre Pflegefreistellung nachweisen. Die Art und Weise des Nachweises können Sie frei wählen. Wenn Ihre Firma eine bestimmte Form verlangt, z. B. eine ärztliche Bestätigung, muss sie die Kosten dafür tragen.

Dauer der Pflegefreistellung

Wie lange dürfen Sie der Arbeit fernbleiben?

Pro Arbeitsjahr haben Sie das Recht auf eine Woche Pflegefreistellung und zwar im Ausmaß Ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Beispiel: Sie arbeiten 27 Stunden pro Woche, dann haben Sie 27 Stunden Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr.

Sie können die Pflegefreistellung wochen-, tage- oder stundenweise nehmen, je nachdem, wie Sie die Freistellung brauchen.



Für alle 3 „Pflegefreistellungsarten“ steht Ihnen insgesamt **1 Woche pro Arbeitsjahr** zu. Egal, wie viele Kinder oder Angehörige Sie pflegen oder betreuen.

Wann haben Sie Anspruch auf eine 2. Woche Pflegefreistellung?

Erkrankt Ihr unter 12-jähriges Kind **neuerlich**, bekommen Sie eine 2. Woche Pflegefreistellung.

Die Voraussetzung: Sie haben kein Recht auf Entgelt-

fortzahlung durch den Arbeitgeber aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen.

Beispielsweise haben Angestellte meistens das Recht auf Weiterzahlung des Entgelts, wenn ihr Kind krank ist (§ 8 Absatz 3 Angestelltengesetz). Mehr dazu bei: „Andere wichtige Gründe für Ihr Fernbleiben“

Wieder gilt: Handelt es sich um das leibliche Kind Ihres Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, ist ein gemeinsamer Haushalt erforderlich. Handelt es sich um Ihr leibliches Kind, Wahl- oder Pflegekind, ist kein gemeinsamer Haushalt erforderlich.



Sie dürfen die 2. Woche nur dann nehmen, wenn das Kind neuerlich erkrankt. Nicht, wenn es 2 Wochen durchgehend krank ist.

Was passiert, wenn Sie Ihren Anspruch auf Pflegefreistellung aufgebraucht haben?

Dann dürfen Sie Urlaub nehmen, ohne es mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber zu vereinbaren. Sie müssen aber noch Resturlaub haben.

Voraussetzungen: Das Kind ist noch nicht 12 Jahre alt, pflegebedürftig krank und Sie haben kein Recht auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen.

Wieder gilt: Handelt es sich um das leibliche Kind Ihres Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, ist ein gemeinsamer Haushalt erforderlich. Handelt es sich um Ihr leibliches Kind, Wahl- oder Pflegekind, ist kein gemeinsamer Haushalt erforderlich.

Ihre Bezahlung während der Pflegefreistellung

Die Bezahlung bleibt gleich. Es ist so, als wäre Ihre Arbeitsleistung nicht wegen der Pflegefreistellung ausgefallen (Ausfallsprinzip).

Andere wichtige Gründe für Ihr Fernbleiben – sogenannte Dienstverhinderungsgründe

Bei einer Dienstverhinderung müssen Sie nicht zur Arbeit kommen. Eine Dienstverhinderung ist eine unverschuldete, verhältnismäßig kurze Fehlzeit aus wichtigen persönlichen Gründen.

In folgenden Fällen wird Ihr Entgelt weiterbezahlt

Wenn Sie eine Angestellte oder ein Angestellter sind, muss Ihr Entgelt bei einer Dienstverhinderung weiterbezahlt werden.

Sie sind eine Arbeiterin oder ein Arbeiter? Dann muss Ihr Entgelt dann weiterbezahlt werden, wenn der Kollektivvertrag keine andere Regelung enthält.

Was heißt das am Beispiel einer Zeugenladung während der Arbeitszeit?

- Als Angestellte oder Angestellter erhalten Sie Ihr Entgelt auch für die Fehlzeit
- Als Arbeiterin oder Arbeiter wird anhand Ihres Kollektivvertrages geprüft, ob Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber das Entgelt bezahlen muss oder nicht.

Sie sind als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer persönlich von einer Katastrophe betroffen? In diesem Fall muss das Entgelt jedenfalls weiterbezahlt werden, wenn Sie nicht oder nicht rechtzeitig zur Arbeit kommen.

Beispiel: Ihr Haus ist von Hochwasser bedroht, und Sie müssen es schützen.

Beispiele für Dienstverhinderungsgründe

- Familiäre Pflichten wie die Hochzeit Ihres Kindes oder das Begräbnis von Angehörigen

- Öffentliche Pflichten wie eine Vorladung als Zeugin oder Zeuge bei Gericht
- Elementarereignisse wie Schneeverwehung, Sturm oder Hochwasser



Arztbesuche sind grundsätzlich keine Dienstverhinderungen.

Die Ausnahme: Ihr Arztbesuch ist außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich, wie z. B. bei akuten Schmerzen, oder wenn Ihr Arzt nur während Ihrer Arbeitszeit geöffnet hat.

Dauer der Dienstverhinderung

Für eine Dienstverhinderung zählt die konkret erforderliche Zeit plus der Wegzeit. Beim Beispiel Zeugenladung ist das: Die Zeit am Gericht plus der Fahrtzeit von der Arbeit zum Gericht und zurück.

Viele Kollektivverträge sehen für Dienstverhinderungen pauschalierte Zeiten vor. Zum Beispiel sieht der Kollektivvertrag für Handelsangestellte 3 Arbeitstage für die eigene Hochzeit vor.

Prüfen Sie daher, ob Ihr Kollektivvertrag solche Regelungen enthält.

Ihre Informationspflichten

Dienstverhinderungen müssen Sie dem Arbeitgeber so bald wie möglich melden. Nur so können Vorkehrungen für Ihren Ausfall getroffen werden.

Beispiel: Sie müssen in 4 Tagen am Begräbnis eines nahen Angehörigen teilnehmen. Dies müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber sofort und nicht erst einen Tag vor dem Begräbnis mitteilen.

Bitte beachten Sie: Sie müssen den Grund für die Dienstverhinderung nachweisen.

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 401

Artikelnummer **446**

12. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2017



Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0

Offenlegung gem. § 25 MedienG:

siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M

Titelfoto: © Tomsickova – Fotolia.com

Grafik: Andreas Kuffner

Druck: LDD Communication GmbH,

4664 Oberweis-Gmunden

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Jänner 2017



wien.arbeiterkammer.at